Siegen-Wittgenstein
Die Menschen sind unser Kapital.

Postanschrift: Kreis Siegen-Wittgenstein • 57069 Siegen

Informationsblatt zu Ihrem Bauvorhaben

Informationsblatt zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht

Sehr geehrte Bauherrin, sehr geehrter Bauherr,

in Zusammenhang mit Ihrem Bauvorhaben gebe ich Ihnen mit diesem Merkblatt einige Hinweise zur gesetzlichen Gebäudeeinmessungspflicht:

Wirtschaft, Rechtsverkehr und Verwaltung - dort vor allem die Bereiche Landes- und Bauleitplanung, der Boden- und Bauordnung sowie des Umwelt- und Naturschutzes - benötigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein einheitliches Informationssystem der Liegenschaften, das neben den Grundstücken auch die Gebäude vollständig und geometrisch genau nachweist.

Dieser Gebäudenachweis, der letztendlich auch den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger zugute kommt, wird im Liegenschaftskataster vorgehalten. Er muss jedoch zur Wahrnehmung der oben genannten Aufgaben ständig aktualisiert werden.

Deshalb sind Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Erbbauberechtigte nach dem Vermessungs- und Katastergesetz[1)] verpflichtet, auf ihrem Grundstück neu errichtete oder in ihrem Grundriss veränderte Gebäude auf ihre Kosten durch die Katasterbehörde oder eine Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin/einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

Die Gebäudeeinmessungspflicht gilt auch, wenn das Gebäude oder die Gebäudeveränderung nach der geltenden Landesbauordnung für Nordrhein-Westfalen nicht genehmigungspflichtig ist, sondern lediglich der Bauanzeige oder der Freistellung gemäß § 67 BauO NRW unterliegt.

Behelfsbauten und untergeordnete Gebäude, die nach ihrer Ausführung für eine dauernde Nutzung nicht geeignet oder die für eine begrenzte Zeit aufgestellt worden sind sowie Gebäude oder Anbauten von geringer Grundrissfläche (< 10 m^2) oder Bedeutung (z.B. Gartenhäuser in Kleingartenanlagen, Fahrgastunterstände, überdachte Stellplätze beziehungsweise Carports) unterliegen **nicht** der Einmessungspflicht.

Als Nachweis dafür, dass die Gebäudeeinmessungspflicht erfüllt wird, genügt es, wenn der Katasterbehörde die Auftragsbestätigung einer Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin/eines Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Beilken

[1)] Gebäudeeinmessungspflicht gemäß § 16 Absatz 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW - vom 1. März 2005 - GV.NRW.2005 S. 174).

Kreis Siegen-Wittgenstein
Der Landrat
Dienstgebäude:
Koblenzer Straße 73
57072 Siegen

Fachservice
Liegenschaftskataster und Geoinformation

Ihr Ansprechpartner:
Frank Reichmann
Zimmer: 723
Telefon: 0271 333 - 1592
Telefax: 0271 333 - 1580
E-Mail:
f.reichmann@siegen-wittgenstein.de

Servicezeiten
8:00 bis 12:00 Uhr
13:30 bis 15:00 Uhr

Zentrale
Telefon: 0271 333-0
Telefax: 0271 333-2500

www.siegen-wittgenstein.de

Bushaltestellen
Siegen Kreishaus
Siegen Koblenzer Str.

Bankverbindungen
Sparkasse Siegen
Kto. 10 090
BLZ 460 500 01

IBAN:
DE54 4605 0001 0000 0100 90
SWIFT/BIC:
WELADED1SIE

Volksbank Siegerland eG
Kto. 755 000 501
BLZ 460 600 40

Umsatzsteuer-Nr.
342/5811/0883

Südwestfalen
Regionale 2013